https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_3_103.xml

103. Auftrag von Bürgermeister, Räten, Zunftmeistern und Grossem Rat der Stadt Zürich zur Anlage einer neuen Stadtrechtssammlung

ca. 1516

Regest: Bürgermeister, Räte, Zunftmeister und der Grosse Rat, genannt die Zweihundert, der Stadt Zürich erklären unter Anrufung der Heiligen Dreifaltigkeit, dass sich ein Gemeinwesen nicht nur durch Wehrhaftigkeit, sondern auch durch gute Polizei, Recht, Ordnungen und Satzungen auszeichnet. Sie beauftragen deshalb unter Berufung auf das Herkommen und die der Stadt Zürich von Kaisern und Königen des Reichs verliehenen Freiheiten, und nachdem das städtische Polizeirecht, die Ordnungen, Gewohnheiten und das Herkommen bis anhin unsystematisch aufgezeichnet waren und zum Teil veraltet sind, Ritter Felix Grebel, Matthias Wyss und Niklaus Setzstab als Vertreter des Kleinen Rats sowie Kaspar Murer, Balthasar Spross und Hans Schönenberger als Vertreter des Grossen Rats zusammen mit den Stadtschreibern das städtische Regiment, Recht, Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten aus den alten und neuen Büchern zusammenzutragen und in einem Buch systematisch aufzuzeichnen, zu verbessern und zu ergänzen. Nachdem diese Stadtrechtssammlung durch die Verordneten erstellt und den Auftraggebern zur Prüfung vorgelegt worden ist, erklären diese die darin enthaltenen Satzungen für gültig, behalten sich jedoch für die Zukunft Änderungen vor.

Kommentar: Die vorliegende Aufzeichnung stellt die Vorrede zum Entwurf des Satzungsbuches der Stadt Zürich dar, fand aber letztlich keinen Eingang in dessen endgültige Fassung (StAZH B III 6).

Im Jahr 1516 hatte der Rat eine Kommission eingesetzt, um Vorschläge für eine klarere Trennung der Kompetenzen zwischen Kleinem und Grossem Rat sowie dem Stadtgericht zu erarbeiten (StAZH B VI 246, fol. 25r). Die Angehörigen dieser Kommission werden auch in der vorliegenden Aufzeichnung genannt. Im Zuge dieser Arbeiten, die gemeinsam mit Stadtschreiber Kaspar Frei und Unterschreiber Joachim vom Grüth erfolgten, wurde über den ursprünglichen Auftrag hinaus ein umfangreicher Entwurf einer Stadtrechtssammlung erarbeitet, der in zwei Heften erhalten ist (StAZH A 43.1.5, Nr. 1; StAZH A 43.1.5, Nr. 2). Am 8. Mai 1518 erhielt eine Kommission den Auftrag, das Ergebnis zu begutachten und Vorschläge für allfällige Änderungen zu erarbeiten (StAZH B VI 246, fol. 290v).

Das daraus resultierende Satzungsbuch stellte zu diesem Zeitpunkt den bislang systematischsten Versuch einer Stadtrechtssammlung für Zürich dar. Neben neuerer, seit dem späten 15. Jahrhundert entstandener Gesetzgebung enthält es auch eine beträchtliche Anzahl älterer Erlasse. Es steht in der Nachfolge der Geschworenen Briefe von 1489 und 1498, in deren Anhängen besonders wichtige Bestimmungen gesammelt und laufend ergänzt wurden (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 27; SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 58). Im Gegensatz zu diesen war das Satzungsbuch nicht allmählich entstanden, sondern folgte einem in sich relativ geschlossenen Gesamtkonzept. Es wirkte damit beispielhaft für weitere ähnliche Rechtssammlungen, wie das von Stadtschreiber Werner Beyel angelegte «Schwarze Buch» von 1539-1541 (StAZH B III 4).

Die vorliegende Aufzeichnung zeichnet sich aus durch weitreichende Überlegungen zur Bedeutung von Recht im Zusammenleben der Stadtgemeinde. Auffällig ist namentlich die Verwendung des Begriffs der policy, wobei es sich um einen der frühesten Belege für dieses Konzept in Zürich handelt (Largiadèr 1920, S. 6).

Eine federführende Rolle bei der Anlegung des Satzungsbuches dürfte Unterschreiber Joachim vom Grüth gespielt haben. Von seiner Hand stammen die vorliegende Aufzeichnung sowie der Entwurf zum Satzungsbuch. Durch ihn verfasste, im Entwurf zum Satzungsbuch enthaltene Randnotizen lassen auf eine aktive Teilnahme an den Beratungen der Kommission schliessen. Im Anhang zum Geschworenen Brief von 1498 notierte er zudem stichwortartige Überlegungen zur Erstellung einer neuen Stadtrechtssammlung (StAZH B III 2, S. 378-381).

Zu Entstehung und Inhalt des Satzungsbuches vgl. Weibel 1988, S. 132-148; Largiadèr 1932, S. 42-43; zu vom Grüth vgl. HLS, Grüth, Joachim vom.

45

In dem namen der wurdigen, heligen und hochgelopten drivaltigkeit, gott des vatters, gott des sunes und gott des heligen geistes, amen.

Wir, der burgermeister, die ret, die zunfftmeister und der a großrat, so man nempt die zweyhundert, der statt Zurich, thund kundt allen gegenwurtigen und 5 kunfftigen, wann das ist, das gmeiner nutz und ein yeder stat nit allein wirt enthallten durch manhaffte und krieg, damit man gwalt vertribt, besonnder ouch durch gut pollicien, recht ordnungen und satzungen, damit der unrechtlichen ancleger und ubeltetigen menschen boßheit und unrecht wirt ußgerudt, das wir in betrachtung deß, ouch unser statt Zürich loblich, erlich und althar kommen uß krafft unsers regiments, ouch der loblichen fryheiten, damit wir und unser statt Zurich von dem heligen rich, Römischen keysern und kungen gefrygt sind, habent für uns genomen b unser statt pollicy, recht, stattut, ordnungen, gewonheiten und althar komen, die bißhar unordenlich sind beschryben geweßen und zum teil veraltet, zu ernuweren und daruff den strengen, fromen, vesten, fursichtigen, ersamen, wyßen, unsern besondern getruwen, lieben ratsfrunden und burgern, her Felix Grebel, ritter, her Mathis Wyßen und meister Niclaus Setzstab von unserm kleinen rat und Caspar Murer, Balthasar Sprossen und Hans Schönenberg von unserm großen rat, befolhen, mit unsern stattschrybern sölich unser statt regiment, recht, stattut, ordnungen und gewonheiten allenthalb uss unsern alten und nuwen buchern zu samen zesuchen und die ordenlich in ein buch zu beschryben, ouch die zu bessern und ander satzungen und ordnungen darzů zesetzen, nach dem und sy bedúchte diser zit gůt und nodt zesind und demnach sőlichs alles wider an uns zů bringen.

Und so nu die bemellten sechs man uns solichs habent überantwurt und wir das ^c von einem an dz ander eigentlich gehört, habent wir uns darumb mit guter vernunfft und vorbetrachtung, ^d diewil wir sölichs alles güt, gerecht und uns gefellig hannd erfunden, erkent, geordnet, gesetzt und wöllent, das nunhinfür solich pollicien, recht, fryheit, stattut, ordnungen und gewonheiten, wie die durch bemellt sechs man sind züsamen gesetz und an dises büch beschryben, güt krafft und macht habint yetz und hyenach, die trüwlich und stett werdint / [S. 2] und darnach von uns geregiert und gericht, damit ^{e-}einem yeden^{-e} dest gemesser geregiert und gericht werd.

Doch so behaltend wir uns hiyerinn luter vor, dis unser regiment recht ordnung, satzung und ernuwerung zemindren, ze meren und zeerlutren, f wie, wo und wenn dz uns bedunckt unser statt nodt und gut zesind, wie wir dess dann loblich gefrygt sind, ye nach gestallt der zit und louffen und gelegenheit der sachen, so offt unnd dick wir deß under reten und burgern des retig und eins werdent und sust sol hinder uns und on unser wuss[en]g solicher endrung enkeine beschehen.

Und so gott der allmechtig aller ding ein anfang ist und s[in]^h lob und ere vor allen dingen gon und gesetzt sol we[rden]ⁱ, darumb so syg dz erst gesetzt.¹

[Vermerk unterhalb des Textes von Hand des 18. Jh.:] Erkandtnuß wegen zusammen schreibung eines statt rechtes.

Aufzeichnung: (Datierung aufgrund der Schreiberhand sowie des Inhalts) StAZH A 43.1.3, Nr. 8; Einzelblatt; Joachim vom Grüth, Unterschreiber der Stadt Zürich; Papier, 21.0 × 32.0 cm.

- ^a Streichung: burger.
- b Streichung: sőlich.
- ^c Streichung: gehört.
- d Streichung: erkent, geordnet und gesetzt, das.
- e Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- f Streichung: oder mer.
- ^g Beschädigung durch Riss, sinngemäss ergänzt.
- ^h Beschädigung durch Riss, sinngemäss ergänzt.
- i Beschädigung durch Riss, sinngemäss ergänzt.
- Dieser letzte Satz war mutmasslich als Überleitung zum ersten Eintrag des Satzungsbuches gedacht, der Ordnung der Stadt Zürich für den jährlichen Kreuzgang nach Einsiedeln (SSRQ ZH NF I/1/3, 15 Nr. 80).

5

10